

Einladung zur 20. Sitzung

des Studierendenparlaments der Universität Münster



Präsidium des 62. Studierendenparlaments

Liebes Mitglied des Studierendenparlaments,

Leon Focks (Präsident)
Katharina Sell (Stv. Präsidentin)
Johannes Jokiel (Stv. Präsident)

hiermit lade ich Dich zur 20. Sitzung des 62. Studierendenparlaments ein. Sie findet als ordentliche Sitzung am 20. April 2020 um 18 Uhr c.t. über Zoom (voraussichtliche Meeting-ID: 997-909-039) statt.

c/o AStA Uni Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

Ich schlage folgende Tagesordnung vor:

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

Montag, 13. April 2020

- TOP 1** Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Annahme von Dringlichkeitsanträgen
- TOP 3** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4** Berichte aus den Ausschüssen und Kommissionen
- TOP 5** Berichte aus dem AStA
- TOP 6** Weitere Berichte
- TOP 7** Besprechung von Protokollen
- TOP 8** Umbesetzung von Ausschüssen und Kommissionen
- TOP 9** Antrag auf Einrichtung einer Semesterticketkommission
- TOP 10** Antrag auf Aufnahme in die Hochschulgruppenliste: Salsamentaria
- TOP 11** Antrag auf Änderung der GO (1)
- TOP 12** Erste Lesung zum Antrag auf Aufstellung einer Änderungsordnung zur Härtefallordnung und zur Beitragsordnung
- TOP 13** Antrag eLectures
- TOP 14** Antrag Sanitäre Einrichtungen
- TOP 15** Antrag Nachhaltiges Studierendenwerk
- TOP 16** Antrag auf Änderung der GO (2)

- TOP 17** Erste Lesung zum Antrag auf Einrichtung eines BIPoC-Referates
- TOP 18** Anträge aus dem Vergabeausschuss
- TOP 19** Anträge aus dem Haushaltsausschuss

Mit freundlichen Grüßen



Leon Focks
Präsident des 62. Studierendenparlaments



Wertes Parlament,

es stehen wieder Verhandlungen über das Semesterticket an. Der aktuelle Vertrag über das regionale Semesterticket läuft mit dem Sommersemester 2021 aus. Entsprechend starten die Vorbereitungen der Verhandlungen über eine Fortführung. Die Verhandlungen werden vom AStA geführt. Um den AStA einerseits dabei zu beraten und zu unterstützen, andererseits aber auch zu kontrollieren bietet sich die Einsetzung einer Semesterticketkommission an, wie es auch in der Vergangenheit immer gemacht worden ist. Sitzungen des Studierendenparlamentes eignen sich weniger gut, um Detailfragen zu besprechen und wirklich in die Tiefe zu gehen. Mit maximal 7 Mitgliedern könnte eine Kommission wesentlich effizienter arbeiten und das StuPa bezüglich zu fassender Beschlüsse beraten. Daher beantragen wir Folgendes:

„Das Studierendenparlament setzt nach §16 (4) eine Semesterticketkommission ein. Die Semesterticketkommission berät das Studierendenparlament bezüglich der anstehenden Neuverhandlungen zum regionalen Semesterticket. Die Mitglieder der Kommission werden regelmäßig vom AStA über den Stand der Verhandlungen informiert. Die Kommission nimmt insbesondere Eingaben aus den im Studierendenparlament vertretenen Fraktionen auf und bespricht sie zusammen mit ggfs. eigenen Vorschlägen mit dem AStA. Die Mitglieder der Semesterticketkommission haben das Recht, die Akten der Studierendenschaft einzusehen, soweit sie sich auf die Semesterticketverhandlungen beziehen und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Nichtöffentliche und vertrauliche Akten, die ihr zur Verfügung gestellt werden sind von den Mitgliedern vertraulich zu behandeln und keinesfalls weiterzugeben. Die Semesterticketkommission tagt nichtöffentlich.“

Beste Grüße,
Lars Nowak

Münster den 18.02.2020

Absender

Salsamentaria
Überwasserstraße 31-33
48143 Münster

An

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Dez. 1.1, Frau Krimphove
Schlossplatz 2
48149 Münster

**Antrag zur Eintragung einer Vereinigung
in die beim Rektorat geführte Liste**

Sehr geehrte Frau Krimphove,

hiermit beantrage ich für die Vereinigung Salsamentaria
die Eintragung in die beim Rektorat geführte Liste. Beigefügt erhalten Sie unsere von
sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung.

Mit freundlichen Grüßen



Unterschrift

Wir unterstützen diesen Antrag:

Christina Dohmen : 
Unterschrift

Christopher Brosch : 
Unterschrift

Alexander Tönges : 
Unterschrift

Lukaş Eschmann : 
Unterschrift

Mirko Westermeier : 
Unterschrift

Yasemin Töre : 
Unterschrift

Anne Sophie Heising : 
Unterschrift

Anlage: Satzung der Vereinigung mit 7 Unterschriften

Satzung der Hochschulgruppe Salsamentaria

Stand: 15. Januar 2020

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung von Mitgliedern der WWU führt den Namen "Salsamentaria". Sie hat ihren Sitz in Münster.

§ 2 Zweck der Salsamentaria-Hochschulgruppe

Zweck der Salsamentaria-Hochschulgruppe ist die Integration der lateinamerikanischen Salsa-Kultur mit ihrer Musik, ihren Tänzen und ihren sozialen Werten an der Universität Münster. Wir möchten Studierenden den Zugang zu afrokubanischen Tänzen als Kunst, Sport und Freizeitbeschäftigung erleichtern. Wir verstehen die Tänze als Ausdrucksmittel und Sprache, mit denen man über ethnische und nationale Grenzen hinweg mit Anderen kommunizieren kann. Dabei ist uns die Stärkung von Frauen und LGBTQ-Menschen im Tanz und in der Latino-Kultur und der Didaktik der zugehörigen Tänze ein besonderes Anliegen.

An der Universität Münster wirken wir an Kulturveranstaltungen mit und richten eigene aus. Dazu möchten wir uns mit anderen kulturellen und sportlichen Hochschulgruppen vernetzen. Mit Showgruppen möchten wir die Universität Münster tänzerisch auf Veranstaltungen und Wettbewerben repräsentieren.

§ 3 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der Salsamentaria-Hochschulgruppe sind Mitglieder der Universität Münster gem. § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG). Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Westfälischen Wilhelms Universität Münster sind.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Die Mitgliedschaft in der Salsamentaria-Hochschulgruppe endet durch

1. Austritt,
2. Ausschluss oder
3. Tod des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

Die Salsamentaria-Hochschulgruppe erhebt keine Beiträge.

§ 6 Organe der Salsamentaria-Hochschulgruppe

Organe der Salsamentaria-Hochschulgruppe sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt die Salsamentaria-Hochschulgruppe als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er organisiert sie nach innen.
2. Der Vorstand besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, zwei beisitzenden Mitgliedern und einer*inem Schatzmeister*in.
3. Dem Vorsitz obliegt vorrangig die Sitzungsleitung ordentlicher Mitgliederversammlungen.
4. Der*Die Schatzmeister*in ist verantwortlich für die Finanzen der Salsamentaria-Hochschulgruppe. Nach Ablauf seiner*ihrer Legislatur legt er*sie auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr geheim gewählt.
6. Die Amtsperiode des Vorstands endet ein Jahr nach der letzten Vorstandswahl, oder wenn ein neu gewählter Vorstand erstmals zusammentritt. Der Vorstand kann jederzeit durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt werden.
7. Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

8. Bei Bedarf kann der Vorstand einzelne Aufgaben an ordentliche Mitglieder oder Gremien delegieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die ordentlichen Mitglieder der Salsamentaria-Hochschulgruppe sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.
2. Der Vorstand kann im Interesse der Salsamentaria-Hochschulgruppe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder (aber mindestens drei Mitglieder) dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Salsamentaria-Hochschulgruppe werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entlastung des Vorstands,
2. Wahl des Vorstands,
3. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
5. Beschlussfassung über die Auflösung der Salsamentaria-Hochschulgruppe,
6. Wahl zweier Kassen- und Rechnungsprüfer*innen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes ordentliche Mitglied der Salsamentaria-Hochschulgruppe ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist

stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.

3. Kandidierende sind gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Satzungsänderungen oder die Auflösung der Salsamentaria-Hochschulgruppe erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Satzungsänderung sind zuvor beim Vorstand einzureichen.

§ 11 Redeliste

Das Rederecht in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird durch die Sitzungsleitung anhand einer vorrangig quotierten und nachrangig balancierten Redeliste erteilt. Die Redeliste wird mit einem neuen Punkt der Tagesordnung neu eröffnet.

§ 12 Abstimmungen

1. Abstimmungsgegenstände werden durch die Sitzungsleitung formuliert und durch Handzeichen abgestimmt.
2. Anträge gelten als angenommen, wenn ihnen die einfache Mehrheit der Anwesenden zustimmt.
3. Enthält sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer Abstimmung, kann der Abstimmungsgegenstand durch die Sitzungsleitung präzisiert oder erneut zur Diskussion gestellt werden, bevor erneut darüber abgestimmt wird. Bei erneuter Enthaltungsmehrheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Auf Antrag eines Mitglieds können Abstimmungen geheim oder namentlich durchgeführt werden. Sollte ein anderes Mitglied gegen den Abstimmungsmodus Widerspruch einlegen, wird darüber per Handzeichen abgestimmt. Spricht sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gegen den Antrag aus, ist er abgelehnt.

§ 13 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom vorsitzenden Mitglied und einem beisitzenden Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung der Salsamentaria-Hochschulgruppe

1. Die Salsamentaria-Hochschulgruppe kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung der Salsamentaria-Hochschulgruppe fällt das Vermögen an den UPLA e.V., den Deutsch-Lateinamerikanischen Verein Münsters. Einzelheiten können mit der Beschlussfassung der Auflösung durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

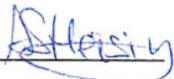
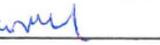
§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihres Beschlusses in Kraft. Dieser muss auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

25.2.2020

Datum

Unterschriften von sieben Mitgliedern:

1. Anne Sophie Heising 
2. Louis Reinhardt 
3. Christopher Brosch 
4. Katharina Vop 
5. Alexander Tönges 
6. Lukas Eschmann 
7. Miko Westermeier 

AStA-Finanzreferat, Schlossplatz 1, 48149 Münster

An:
62. Studierendenparlament der Universität Münster

Finanzreferat

Albert Wenzel, Guido Borrink
Mitarbeiter*innen:
Uwe Warda, Bernd Winter

Raum 106
Mo -Do 9-16 Uhr
Fr 9-14 Uhr

Referat 0251 83 23054
Bernd Winter 0251 83 22109

asta.financeferat@uni-muenster.de

Donnerstag, 12. März 2020

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des 62. Studierendenparlamentes der Universität Münster

Liebe Parlamentarier*innen,

wir beantragen die Geschäftsordnung des 62. Studierendenparlamentes wie folgt zu ändern:

Fasse § 10 Absatz 6 der Geschäftsordnung des 62. Studierendenparlamentes der Universität Münster wie folgt neu:

„(6) Anträge gemäß der Darlehensordnung, der Härtefallordnung sowie Rechtsschutzanträge werden vom Vergabeausschuss entschieden. Für sie gilt die Antragsfrist gemäß Absatz 4 nicht.“

Zur Begründung:

Es handelt sich um eine Anpassung auf Hinweis der Rechtsaufsicht.

Die GO soll dem § 18 der (alten und neuen) Satzung der Studierendenschaft angepasst werden.

Bei Fragen kommt gern auf uns zu.

Viele Grüße

Guido Borrink und Albert Wenzel

AStA-Finanzreferat, Schlossplatz 1, 48149 Münster

An:
62. Studierendenparlament der Universität Münster

Finanzreferat

Albert Wenzel, Guido Borrink
Mitarbeiter*innen:
Uwe Warda, Bernd Winter

Raum 106
Mo -Do 9-16 Uhr
Fr 9-14 Uhr

Referat 0251 83 23054
Bernd Winter 0251 83 22109

asta.financeferat@uni-muenster.de

Freitag, 13. März 2020

Antrag auf Beschluss einer Änderungsordnung zur Änderung der Härtefallordnung der Studierendenschaft der Universität Münster und der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster

Liebe Parlamentarier*innen,

wir beantragen, die angehängte Änderungsordnung zur Änderung der Härtefallordnung der Studierendenschaft der Universität und der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster zu beschließen.

Begründung: Zum ersten möchten wir mit dieser Änderung die Frist für die Rückerstattung des Semesterbeitrages aus Gründen der sozialen Härte bis zum Semesterende ausweiten. (siehe BO §4 Absatz 5) (Absatz 1 ÄO)

Zum zweiten möchten wir den §4a BO mit dem §4 Absatz 2 BO kodifizieren. Diese Paragraphen beziehen sich auf die identische Studierendengruppe (welche in der HO beschrieben wird). (Absätze 1-3 ÄO)

Zum dritten möchten wir den §4 Absatz 2 HO so ändern, dass auch Studierende, welche ehemals BAföG-berechtigt waren, sozialdarlehensberechtigt sind. (Absatz 4 ÄO)

Bei Fragen kommt gern auf uns zu.
Viele Grüße

Guido Borrink und Albert Wenzel

AStA-Finanzreferat, Schlossplatz 1, 48149 Münster

An:
62. Studierendenparlament der Universität Münster

Finanzreferat

Albert Wenzel, Guido Borrink
Mitarbeiter*innen:
Uwe Warda, Bernd Winter

Raum 106
Mo -Do 9-16 Uhr
Fr 9-14 Uhr

Referat 0251 83 23054
Bernd Winter 0251 83 22109

asta.financeferat@uni-muenster.de

Samstag, 14. März 2020

Änderungsordnung zur Änderung der Härtefallordnung der Studierendenschaft der Universität Münster und zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster

Artikel 1

(1) Fasse § 4 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster wie folgt neu:

„§ 4 Rückerstattung der Beiträge der Studierendenschaft

- (1) Studierenden wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 in den folgenden, im Semesterticket-Vertrag festgelegten Fällen durch den Allgemeinen Studierendenausschuss erstattet:
- Studierende, die nach Vorlesungsbeginn gegenüber dem AStA nachweisen, dass sie für das laufende Semester beurlaubt sind
 - Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke sind
 - Studierende, die sich im Rahmen ihres Studiums länger als 4 Monate pro Semester außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets befinden
 - Doktorand*innen, die nachweislich weder Erst- noch Zweitwohnsitz im Geltungsbereich des Semestertickets haben
 - Studierende, die nach erfolgter Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung die Fahrtberechtigung verlieren
- (2) Die Beiträge der Studierendenschaft können Studierenden in sozialen Härtefällen erstattet werden. Darüber entscheidet der Vergabeausschuss des Studierendenparlamentes unter Berücksichtigung der im Haushalt bereitgestellten Mittel. Näheres regelt eine vom Studierendenparlament zu beschließende Härtefallordnung.
- (3) Studierenden, die aufgrund einer ärztlich attestierten Erkrankung länger als 4 Monate in einem Semester das Semesterticket nicht nutzen können, wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 erstattet.

Änderungsordnung zur Änderung der Härtefallordnung der Studierendenschaft der Universität Münster
und zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster

- (4) Studierenden, die aufgrund einer nachgewiesenen Schwerbehinderung das Semesterticket nicht nutzen können, jedoch nicht im Besitz einer Wertmarke für den öffentlichen Nahverkehr sind, wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 erstattet.
- (5) Anträge auf Erstattung des Semesterticket-Beitrages gemäß § 4 Absatz 1, 3 und 4 müssen für das Sommersemester bis zum 15. Mai und für das Wintersemester bis zum 15. November gestellt werden. Anträge auf Erstattung der Beiträge der Studierendenschaft gemäß § 4 Absatz 2 müssen für das Sommersemester bis zum 30. September und für das Wintersemester bis zum 31. März gestellt werden. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (6) Die Voraussetzungen für die Rückerstattung sind bei Antragstellung glaubhaft zu machen.
- (7) Für Studierende, denen der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 gemäß § 4 Abs. 1, 3 oder 4 erstattet wird, verliert das Semesterticket seine Gültigkeit.“

(2) Streiche § 4a der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster

(3) Fasse § 1 der Härtefallordnung der Studierendenschaft der Universität Münster wie folgt neu:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Härtefallordnung regelt die Erstattung der von der Studierendenschaft erhobenen Beiträge im Sinne des §3 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster (BO) in sozialen Härtefällen gemäß § 4 Absatz 2 BO.“

(4) Fasse § 4 Absatz 2 der Härtefallordnung der Studierendenschaft der Universität Münster wie folgt neu:

„(2) Gleiches gilt für den Fall, dass die*der Antragsstellende BAföG-berechtigt ist.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung ändert die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster in der Fassung vom 06.10.2014, zuletzt geändert am 25.11.2019, in Kraft getreten am 14.12.2019.

Diese Änderungsordnung ändert die Härtefallordnung der Studierendenschaft der Universität Münster in der Fassung vom 19.02.2018, zuletzt geändert am 19.02.2018, in Kraft getreten am 14.06.2018.

Diese Änderungsordnung tritt gemäß dem Verfahren von § 47 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Universität Münster in Kraft.

Antrag

Digitalisierung an der Universität

Liebe Parlamentarier*innen,

das 62. Studierendenparlament möge folgendes beschließen:

Das Studierendenparlament fordert nachdrücklich stärkere Anstrengungen im Ausbau der Infrastruktur für eLectures durch das Zentrum für Hochschullehre. Gerade die Lehrräume und Hörsäle der Physik, Chemie, Medizin und Musikhochschule sind gar nicht versorgt und sollten prioritär mit der technischen Ausstattung versorgt werden.

Das Studierendenparlament bittet ferner das Zentrum für Hochschullehre um Einsicht in den Ausbauplan für die eLectures. Konkret möchte es wissen, welche Hörsäle wann mit der notwendigen Ausstattung versorgt werden.

Neben den eLectures sollten auch die eAssessments ausgebaut werden. Hierfür sollte verstärkt bei den Fachbereichen und Studienbeiräten geworben werden. Gerade im Hinblick auf die größere Barrierefreiheit bei eAssessments sind hier die Anstrengungen deutlich zu intensivieren. Bestrebungen der Fachschaften diesbezüglich unterstützt das Studierendenparlament ausdrücklich.

*Das Studierendenparlament fordert ferner die Professor*innen sowie die Fachbereiche auf, die eLectures vermehrt für ihre Lehrveranstaltungen einzusetzen. Besonders hinsichtlich der Nacharbeitung von Lehrinhalt und der Barrierefreiheit sollte jede*r Professor*in eLectures für ihre Veranstaltungen nutzen. Auch zur Nutzung von eAssessments werden die Professor*innen, aus den oben genannten Gründen, nachdrücklich aufgefordert.*



Zur Begründung:

Die eLectures ermöglichen es den Studierenden neben ihrem Studium einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, sich um familiäre Dinge zu kümmern und die Vorlesungen zuhause besser nachzuarbeiten. Auch Lehramtsstudierende können, aufgrund sich überschneidender Veranstaltungen, häufig nicht an allen Veranstaltungen teilnehmen. Die Lehramtsstudiengänge werden durch eLectures also nachhaltig gestärkt und das Studium erleichtert, wodurch sich auch der Stress reduziert.

Viele Klausuren lassen sich heutzutage auch durch eAssessments substituieren. Besonders multiple-Choice Klausuren in den Naturwissenschaften, Bsp. Toxikologie und Recht bei den Chemikern, oder Sachorientierte Klausuren sind hierfür besonders geeignet.

01001101 01101001 01110100

01100100 01101001 01100111 01101001 01110100 01100001 01101100 01100101 01101110

01000111 01110010 1100001110111100 1100001110011111 01100101 01101110 00101100

Christopher Margraf für CampusGrün

Münster, 18. März 2020



Antrag

Qualitätsverbesserung der sanitären Einrichtungen

Liebe Parlamentarier*innen,

Das Studierendenparlament möge folgenden Antrag beschließen:

Das Studierendenparlament fordert die Verwaltung und das Rektorat der Universität, sowie das Studierendenwerk und das Universitätsklinikum auf, die Hygiene und Aufenthaltsqualität in den sanitären Einrichtungen zu verbessern. Zu den zu treffenden Maßnahmen zählen:

- 1. Das Anbringen von Spendern für die WC-Sitz Desinfektion in allen öffentlichen Toiletten-Kabinen*
- 2. Das Anbringen von Aufklebern zum Richtigen Händewaschen an allen Waschbecken*
- 3. Der mittelfristige Austausch aller mechanischen Wasserhähne gegen solche mit Sensoren*
- 4. Der mittelfristige Austausch aller mechanischen Seifenspender gegen hygienische Alternativen wie z.B. solche mit Sensoren oder zur Bedienung mit dem Ellenbogen*
- 5. Das Anbringen von Stoffhandtuchspendern in allen Toiletten-Räumen*
- 6. Das Anbringen von Jackenhaken in allen Toiletten-Kabinen*
- 7. Die Einrichtung von Wickelmöglichkeiten in jedem öffentlichen Gebäude in allen Toiletten-Räumen*
- 8. Das Anbringen von einem Waschbecken in jedem Toiletten-Raum mit ausreichend großem Abstand zwischen Waschbecken und Wasserhahn um Trinkflaschen adäquat aufzufüllen*
- 9. Das Aufstellen eines Spenders für Monatshygieneprodukte in Toiletten-Räumen in jedem öffentlichen Gebäude*

Ferner werden die oben genannten Stellen auch aufgefordert, beginnend mit allen Neubauten und Sanierungen, die Einrichtung von Unisextoiletten, zusätzlich zu den bestehenden Männer- und Frauen-Toiletten, in die Planungen mit einzubeziehen und in allen Gebäuden der Uni umzusetzen.



Zur Begründung:

Die Sanitär-Räume in den Gebäuden der Universität und der Universitätskliniken, sowie in den Gebäuden des Studierendenwerks sind häufig in einem für uns unzureichenden Zustand. Daher wollen wir mit den oben genannten Maßnahmen die Qualität in diesen Räumen erhöhen.

Zu 1: Die WC-Sitze sind des Öfteren mit den Körperflüssigkeiten der Mitmenschen benetzt, diese sollten, wenn nicht durch den*die Vorbenutzer*in geschehen, hygienisch entfernt werden können.

Zu 2: Um die Hygiene nach dem Händewaschen zu erhöhen, kann die Anleitung, gerade für Kinder und Jugendliche, welche insbesondere die Räumlichkeiten des Studierendenwerks nutzen, eine gute Hilfe sein. Aber auch für jeden Mitmenschen kann die Anleitung an jedem Waschbecken eine kleine Erinnerung sein.

Zu 3 und 4: Wasserhähne und Seifenspender mit Sensoren senken den Wasser- bzw. Seifenverbrauch auf das notwendige Maß ab und sind damit gut für das Klima. Gleichzeitig sinkt der Verschleiß aufgrund der fehlenden mechanischen Belastung. Damit sind sie langfristig gesehen kostengünstiger.

Zu 5: Die Stoffhandtuchspender sind wesentlich hygienischer als Gebläse und umweltfreundlicher als Papierhandtuchspender.

Zu 6: Die Jackenhaken bieten nicht nur für Jacken, sondern auch für Taschen Platz, die beim Toilettenbesuch nur ungern auf den Boden der Kabine gestellt werden.

Zu 7: Für Studierende mit Kind sind Wickelmöglichkeiten eine zwingend erforderliche Maßnahme, um ihr Kind auch während der Vorlesungen betreuen und gleichzeitig dem Stoff der Veranstaltungen folgen zu können. Auch für Angestellte der Universität wird hier die Qualität verbessert, wenn sie ihr Kind mit zur Arbeit nehmen und dort wickeln können. Da die Kinderbetreuung Aufgabe beider Elternteile ist, sind auch in den Männer-WCs Wickelmöglichkeiten notwendig.

Zu 8: Leitungswasser ist das am strengsten kontrollierte Lebensmittel und zugleich die günstigste und umweltfreundlichste Art sich mit Trinkwasser zu versorgen. Gleichzeitig wird durch die Benutzung von Leitungswasser zum Trinken der CO₂-Ausstoß für Transport, Lagerung und Abfüllung von Tafelwasser gesenkt.

Zu 9: Nachdem in der Sitzung am 02.03. der Wunsch nach dem Aufstellen von Monatshygiene Automaten beschlossen wurde, bekräftigen wir den Wunsch in diesem Punkt und schließen damit unsere Maßnahmenliste.

Die generelle Abschaffung der Frauen- und Männer-Toiletten wird kurz- und mittelfristig nicht umsetzbar sein. Dennoch können in Neubauten und bei Sanierungen Unisextoiletten eingerichtet werden. Gerade für Inter- und Transsexuelle Menschen ist diese eine inklusive Maßnahme und ein wichtiger und notwendiger Schritt gegen Ausgrenzung und zu mehr Geschlechtergerechtigkeit.

Mit hygienischen Grüßen
Christopher Margraf für CampusGrün

Münster, 12. März 2020



Katharina von Busch, Albert Wenzel, Charlotte Stapper,
Sara Movahedian, Klara Braun, Nicolas Cornelissen, Paula Egbers,
Leon Focks, Steffen Dennert und Nicolas Stursberg

Antrag

Nachhaltigkeit im Studierendenwerk

Liebe Parlamentarier*innen,

an der Universität geht die Nachhaltigkeit durch Anstrengungen des AStA-Nachhaltigkeitsreferats, der Green-Office Initiative und Fridays for Future immer weiter voran. Das Studierendenwerk hingegen reagiert noch viel zu langsam auf die enorme Bedrohung durch den Klimawandel und schöpft nicht die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten aus. Ob dies an einem Mangel an Einfallsreichtum und Weitsicht oder an einer Verweigerungshaltung liegt, können wir leider schwer beurteilen. Das Studierendenparlament kann aber Möglichkeiten für mehr Klimaschutz aufzeigen.

Das 62. Studierendenparlament möge daher folgendes beschließen:

Das Studierendenparlament fordert vom Studierendenwerk mehr Engagement im Bereich Nachhaltigkeit:

- 1. Der Nachhaltigkeitsbericht des Studierendenwerks soll veröffentlicht werden.*
- 2. Die Veganen Angebote sollen deutlich ausgebaut werden. Dafür sollen flächendeckend vegane Theken etabliert werden. An den Bistro-Theken der Mensen soll neben den immer gleichen fleischhaltigen Gerichten (Currywurst & Pommes) ein immer gleiches veganes Gericht (z.B. Spaghetti mit Tomatensauce) angeboten werden.*
- 3. Auch in den Bistros soll neben dem vegetarischen Gericht immer ein veganes Gericht angeboten werden.*
- 4. Die vegetarischen Angebote sollen ebenfalls ausgebaut werden. An den Bistro-Theken der Mensen soll neben den immer gleichen fleischhaltigen Gerichten ein immer gleiches vegetarisches Gericht angeboten werden.*
- 5. Das Fleischfreie Gericht soll immer der Standard sein (z.B. veganer/vegetarischer Bürger – auch mit Fleisch erhältlich)*
- 6. Das Studierendenwerk soll eine Mensa vollständig auf ein rein vegan- und vegetarisches Angebot umstellen.*
- 7. Die Versorgung mit Trinkwasser sollte neu gedacht werden. Kostenfreie Wasserspender in den Mensen und Bistros wären hier ein erster Schritt.*



8. Für einen Testzeitraum soll das Studierendenwerk die Produkte von umstrittenen internationalen Konzernen, wie Coca-Cola® und Nestle®, in den Bistros aus dem Sortiment nehmen und durch nachhaltige und regionale Alternativen, wie beispielsweise Liba-Kola, ersetzen.
Daran anschließend soll das Studierendenparlament darauf hinarbeiten die nichtregionalen Produkte vollständig zu ersetzen.
9. Die Plastik Strohhalme in Mensen, Bistros und Cafés sollen abgeschafft werden.
10. Es wird angeregt statt dem bisherigen abgefüllte Wasser regionale Alternativen in Mehrwegflaschen anzubieten.
11. Für die angebotenen Gerichte soll der Wasserverbrauch und CO₂-Ausstoß ermittelt werden und auf den Werbebildschirmen deutlich gekennzeichnet werden. Auch ließe sich eine Nachhaltigkeitsampel einführen.
12. Für die angebotenen Gerichte soll der Nutri-Score ermittelt und ebenfalls gekennzeichnet werden.
13. Die vom Studierendenwerk eingeführten Keep-Cups sollen auf nachfrage, zusammen mit den Ersti-Taschen, an die Erstsemester verteilt werden. Dadurch wird die Hürde zur Verwendung und so zu mehr Nachhaltigkeit beim Café-Besuch und beim Kaufen von Cafe-To-Go deutlich gesenkt.

Um diese vielfältigen Maßnahmen umzusetzen und seine anderen Aufgaben ordnungsgemäß zu erledigen, bedarf es einer Anpassung der Landeszuschüsse für das Studierendenwerk.

Wir fordern daher die stärkere und bedarfsgerechte Ausfinanzierung des Studierendenwerks durch das Land NRW. Hierfür soll jedes Jahr der benötigte Beitrag pro Studierenden ermittelt werden. Aus Anzahl der Studierenden ergibt sich die jährliche Summe an Zuschüssen, welche zusätzlich die Inflation und die Lebenshaltungskosten berücksichtigen soll.

Zur Begründung:

Zu 1: Der Nachhaltigkeitsbericht dient der Transparenz, daher sollte er in geeigneter Form veröffentlicht werden. So sind Akteur*innen, wie zum Beispiel die Studierendenschaft, in der Lage Vorschläge für die Verbesserung an richtiger Stelle einzubringen.

Zu 2: Ein umfassenderes veganes Angebot führt zu deutlichen CO₂- und Wassereinsparungen. Die Einführung eines immer gleichen veganen Gerichts sorgt ebenfalls für gute Alternativen, wenn das angebotene wechselnde Gericht einem nicht zusagt. Somit gibt es immer eine hoffentlich gute Alternative auf die man zurückgreifen kann.

Zu 3: In den Bistros sind zu selten vegane Gerichte erhältlich, was viele Studierende deutlich in ihren Essgewohnheiten einschränkt.

Zu 4: Ein umfassenderes vegetarisches Angebot führt zu deutlichen CO₂- und Wassereinsparungen. Die Einführung eines immer gleichen vegetarischen Gerichts sorgt ebenfalls für gute Alternativen, wenn das angebotene wechselnde Gericht einem nicht zusagt. Somit gibt es immer einer gute Alternative auf die man zurückgreifen kann.

Zu 5: Durch das angeben der fleischlosen Gerichte als Standard, wird ein Umdenken angestoßen. Der Fleischkonsum trägt in einem enormen Maß zum Klimawandel bei und sollte daher so weit wie möglich verringert



werden.

Zu 6: Mit der Umstellung einer Mensa auf ein rein veganes und vegetarisches Angebot zeigt das Studierendenwerk innovatives Handeln und Denken. Zusätzlich wird ein starkes Signal für weniger und bewussteren Fleischkonsum gesetzt, dass ein Vorbild für andere Mensen und Universitäten sein kann.

Zu 7: Mit kostenfreien Wasserspendern lässt sich ein hoher Betrag an CO₂ für Transport, Lagerung und Herstellung von konventionellem Mineralwassereinsparen. Leitungswasser ist zudem eines der am strengsten kontrollierten Lebensmittel.

Zu 8: Nestle® und Coca-Cola® sind nicht gerade für ihren Humanismus bekannt. Wenn regionale Alternativen, wie z.B. Liba-Kola, möglich sind, sollte auf dieses zurückgegriffen werden. Es schont die Umwelt, ist ein Zeichen gegen Menschenfeindlichkeit und stärkt die lokalen Unternehmen.

Zu 9: Für Plastikstrohhalm gibt es gute Alternativen, es ist nicht notwendig und ökologisch unverantwortlich sie weiterhin anzubieten.

Zu 10: Mehrweggetränkeverpackungen sind umweltfreundlicher als jene Einwegverpackungen. Daher sollte auf die umweltfreundlichste Variante zurückgegriffen werden. Durch die Regionalität werden ebenfalls Transportemissionen und -kosten gesenkt, was ebenfalls der Umwelt zugutekommt.

Zu 11: Durch gezieltes Hinweisen auf den CO₂-Ausstoß und Wasserverbrauch, zeigt man den Studierenden und Beschäftigten auf welchen Einfluss die Wahl ihres Essens auf die Umwelt und das Klima hat. Dadurch ermöglicht man es Ihnen eine bewusste Wahl zu treffen.

Zu 12: Mit dem Nutri-Score wird es Studierenden und Beschäftigten leichter gemacht sich gesünder zu ernähren. So können sie selber das gesündere Gericht auswählen.

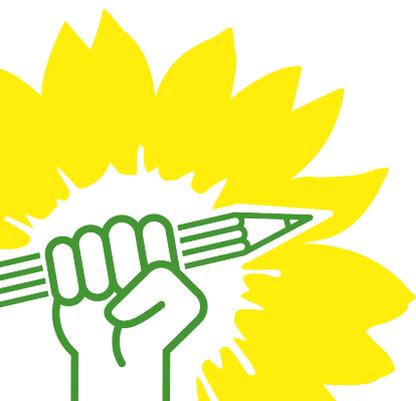
Zu 13: Das Verteilen der Keep-Cups an Erstsemester sorgt, auch außerhalb der Universität, für eine nachhaltigeren Kaffeegenuss. Wenn zukünftig alle Studierenden einen Keep-Cup haben, können die Plastik- und Pappbecher abgeschafft werden. Außerdem wird die Hürde für eine Verwendung außerhalb der Universität minimiert.

Das Studierendenwerk ist nicht ausreichend vom Land finanziert, was zu enormen Belastungen für die Studierenden führt. Daher ist eine Erhöhung des Landesanteils und die jährliche Anpassung von diesem zwingend erforderlich. Das Geld kann dann für die ökologische Umgestaltung des Studierendenwerks genutzt werden. Auch ermöglicht es dem Studierendenwerk sich in sozialen Bereichen besser aufzustellen.

Mit saftig grünen Grüßen,

Christopher Margraf für CampusGrün

Münster, 30. März 2020



Leon Focks (Präsident)
Katharina Sell (Stv. Präsidentin)
Johannes Jokiel (Stv. Präsident)

c/o AStA Uni Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung: StuPa krisentauglich machen

Sonntag, 12. April 2020

Liebe Parlamentarier*innen,
das Präsidium beantragt folgende Änderungen der Geschäftsordnung des 62. Studierendenparlaments:

Füge folgenden Satz an § 11 (2) an:

Im Falle einer digitalen Sitzung, muss kein Ort angegeben werden. Das Präsidium hat aber frühzeitig über die zur Durchführung genutzte Plattform und Möglichkeiten zur Einwahl zu informieren.

Füge nach dem 6. Abschnitt einen neuen Abschnitt ein:

7. Abschnitt: Digitale Beschlussfassungen des Studierendenparlaments

§ 37 Voraussetzungen

Wenn es dem Studierendenparlament nicht oder nur unter großem Aufwand möglich ist, physische Sitzungen durchzuführen, kann eine digitale Beschlussfassung erfolgen. Das Präsidium hat die Entscheidung mit der Einladung zu einer digitalen Sitzung zu begründen.

§ 38 Digitale Sitzungen als Videokonferenz

- (1) Liegt ein Fall nach § 37 vor, kann das Präsidium zu einer Sitzung als Videokonferenz laden.*
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß für digitale Sitzungen als Videokonferenz.*

- (3) *Geheime Abstimmungen gemäß § 33 und Personenwahlen sind in einer digitalen Sitzung nicht möglich. Beantragen drei stimmberechtigte Mitglieder oder eine Fraktion eine geheime Abstimmung, so ist der betroffene Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu verschieben.*
- (4) *Abstimmungen sind nicht gemäß § 31 (1) durchzuführen. Stattdessen sind die ordentlichen Mitglieder mit Namen aufzurufen und können anschließend ihre Stimmabgabe nennen. Im Gegensatz zur namentlichen Abstimmung ist nur das Abstimmungsergebnis, nicht aber die Abstimmungen der einzelnen Mitglieder zu veröffentlichen, es sei denn es wird namentliche Abstimmung gemäß § 33 (3) beantragt.*

§ 39 Digitale Beschlussfassungen im Umlaufverfahren

- (1) *Liegt ein Fall nach § 37 vor und sieht das Präsidium davon ab, nach § 38 eine digitale Sitzung durchzuführen, kann auf Verlangen von sechs ordentlichen Mitgliedern, zwei Fraktionen oder des AStA-Vorsitzes eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen. Der Umstände nach § 37 und die Dringlichkeit sind in Textform zu begründen und die zu behandelnden Anträge sind anzugeben. Das Präsidium hat sodann unverzüglich zum Umlaufverfahren einzuladen.*
- (2) *Das Präsidium lädt drei Tage vor Beginn eines Umlaufverfahrens nach §11 für dieses ein und weist 12 Stunden vor Beginn der Abstimmungsphase auf diese hin und verschickt den digitalen Stimmzettel als ausfüllbare PDF-Datei über einen geeigneten Verteiler. Damit beginnt das Umlaufverfahren. Die Abstimmungsphase dauert 24 Stunden an. In dieser Zeit können Stimmen abgegeben werden, indem der ausgefüllte Stimmzettel von den stimmberechtigten Personen von ihrer persönlichen universitären Mail-Adresse über den sp-Mitglieder-Verteiler versendet wird.*
- (3) *Vor jedem Antrag hat das Präsidium über die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abstimmen zu lassen. Dies kann auf demselben Stimmzettel wie der eigentliche Antrag und über das Umlaufverfahren geschehen. Für einen gültigen Beschluss müssen sich 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren aussprechen.*
- (4) *Die Paragraphen § 1 bis § 11, § 34 bis § 50 gelten sinngemäß für das Umlaufverfahren, solange dieser Paragraph kein abweichendes Verfahren vorsieht.*
- (5) *Geheime Abstimmungen gemäß § 33 und Personenwahlen sind im Umlaufverfahren nicht möglich.*
- (6) *Änderungsanträge sind im Umlaufverfahren nicht möglich.*
- (7) *Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Beschlussfassung über das Umlaufverfahren hat zeitnah in Form von Beschlüssen zu erfolgen. Ein Protokoll wird nicht erstellt.*
- (8) *Sondervoten können innerhalb der Abstimmungsphase beantragt und mit einer Frist von 7 Tagen nach Beendigung der Abstimmungsphase eingereicht werden. Die Sondervoten werden nach Eingang an die Beschlüsse angehängt.*

Münster, den 11.04.2020

Antrag: Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster

Liebes Studierendenparlament,

wir, Samira Hassan (Studentin der Politikwissenschaft und Islamwissenschaft/Arabistik im 4. Semester) und Yara Dampha (Studentin der Politikwissenschaft im 4. Semester), beantragen hiermit die Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§ 29 *Vertretungen benachteiligter Statusgruppen*, Absatz 1 *Benachteiligte Statusgruppen im Sinne dieser Satzung sind [...]*) zur Anerkennung der Statusgruppe der Black¹ People, Indigenous² People and People of Color³ (BIPoC)⁴ als „benachteiligte Statusgruppe der Universität Münster“ und somit die Schaffung eines autonomen AStA-Referats, um die Interessenvertretung der BIPoC-Statusgruppe an der Universität Münster zu gewährleisten.

Das Studierendenparlament möge bitte folgende Änderungssatzung beschließen:

Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Artikel 1

Füge in § 29, Absatz 1 Satz 1 folgenden Punkt ans Ende der Aufzählung ein:

7. die Statusgruppe der Black People, Indigenous People and People of Color (BIPoC) innerhalb der Studierendenschaft der Universität Münster.

¹ Die „politisch korrekte und vor allem selbst gewählte Bezeichnung für Schwarze Menschen“ (Sow 2009: 20).

² Indigenous people sind „laut Definition der Vereinten Nationen die Nachfahren der Menschen, die ein Gebiet bereits bewohnten, bevor sie von Gruppen aus anderen Teilen der Welt unterworfen, untergeordnet oder kolonisiert wurden oder ihr Gebiet Teil eines Staates wurde.“ (NdM-Glossar) Die Unterdrückungs-/Diskriminierungserfahrung indigener Menschen kann nicht mit der Bezeichnung People of Color abgedeckt werden und somit ist eine Auflistung in der Bezeichnung der Statusgruppe unabdingbar.

³ People of Color (PoC) ist „eine Selbstbezeichnung von Menschen mit Rassismuserfahrung, die nicht als weiß, deutsch und westlich wahrgenommen werden und sich auch selbst nicht so definieren“ (NdM-Glossar).

⁴ Die gewählte (Selbst-)Bezeichnung für von Rassismus betroffene Menschen, die u.a. in dekolonialer und antirassistischer Literatur Verwendung findet.

Artikel 2

Diese Änderung ändert die Satzung in der Fassung vom 2. November 2015, zuletzt geändert am 28. Januar 2020, in Kraft getreten am 18. Februar 2020. Sie tritt unabhängig von der Genehmigung der am 26. August 2019 durch das Studierendenparlament beschlossenen Neufassung in Kraft. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Universität Münster in Kraft.

Begründung:

Die Schaffung eines autonomen AStA-Referats für BIPOC ist aus mehreren Gründen notwendig. Viele Studierende der Universität sind von Rassismus betroffen, denn trotz verschiedener Bemühungen ist die Universität ein Raum, in dem Rassismus und Diskriminierung sowohl strukturell als auch individuell weiterhin fest verankert sind. Daher ist es notwendig, Strukturen zu schaffen, die zum einen sowohl als Anlaufstelle und zum anderen als einen möglichst sicheren Raum, einen „Safer Space“, für von Rassismus betroffene Menschen dienen, deren Interessen und Wünsche nach außen vertreten und sich für die Umsetzung dieser einsetzen.

Dieser Bedarf an einem autonomen Referat zeigt sich klar in der Selbstorganisation einer Gruppe von BIPOC im Sommer 2019 bestehend aus etwa 20 Mitgliedern, die sich und ihre Interessen bis jetzt nicht vertreten sehen und daher anfangen, erste Ideen zur Umsetzung einer Interessenvertretung durch ein autonomes AStA-Referat zu entwickeln. In den Sitzungen wurde inhaltlich gearbeitet: Es wurde über Begriffe und (Selbst-)Bezeichnungen diskutiert, Rassismuserfahrungen ausgetauscht und Ideen für die Umsetzung eines autonomen AStA-Referats gesammelt. Zentrale Punkte waren dabei die Anerkennung als benachteiligte Statusgruppe und die Möglichkeit des Abhaltens von Vollversammlungen und daher die demokratische Legitimation.

Ebenfalls in einem Anfang des Jahres gegründeten Stammtisch gegen Rassismus, der alle zwei Wochen stattfindet, kam bereits oft zum Ausdruck, wie dankbar die Teilnehmer*innen für die Schaffung dieses kleinen „Safe Space“ sind, der Austausch, Networking und Empowerment ermöglicht. Allerdings wurde auch mehrfach zum Ausdruck gebracht, wie viel mehr

Möglichkeiten ein autonomes Referat uns bieten würde, um uns gegen Rassismus und für Betroffene einzusetzen.

Ein autonomes Referat ist das angemessene Mittel, um die Statusgruppe der BIPOC und ihre Belange zu vertreten, da sie durch die **demokratische Legitimation** (die weder von einer Projektstelle, noch einer Hochschulgruppe o.Ä. gewährleistet werden kann) die entsprechende Anerkennung hat, um dieser wichtigen Aufgabe gerecht zu werden.

Bereits existierende Hochschulgruppen vertreten nur Teilaspekte der Interessen von BIPOC und sind nicht demokratisch legitimiert.

Die Ausländische Studierendenvertretung (ASV) stellt ebenfalls keine angemessene Vertretung für rassifizierte Studierende dar. Zum einen ist das Ziel und die Zuständigkeit nicht gleichzusetzen mit denen eines autonomen BIPOC-Referats. Hinzu kommt, dass Menschen mit doppelter Staatsbürgerschaft nicht wahlberechtigt sind. Der wichtigste Punkt ist allerdings, dass die ASV die Interessen ausländischer Studierender vertritt. In diesem Zusammenhang mögen rassistische Erfahrungen eine Rolle spielen, so ist dies aber nicht zwingend der Fall. Außerdem sind viele von Rassismus betroffene Studierende deutsche Staatsangehörige und haben damit keine*n Ansprechpartner*in bei der ASV.

Auch das Referat für finanziell und kulturell benachteiligte Studierende ist keine angemessene Vertretung für BIPOC, da für sie die Interessen von Arbeiter*innenkindern Priorität haben. Dies wurde uns auf Nachfrage vom Referat selbst ausdrücklich bestätigt.

Auch auf Seiten der akademischen Selbstverwaltung bestehen trotz lang anhaltender Diskussionen immer noch keine Stellen, die sich dem Thema von Rassismus an der Hochschule widmen würden, weil solche Stellen im Vergleich zu beispielsweise den Stellen für Beauftragte für behinderte und chronisch kranke Studierende im Hochschulgesetz nicht verankert sind.

Ein autonomes Referat wird eine Möglichkeit bieten, aktiv gegen Rassismus vorzugehen, betroffenen Studierenden die Möglichkeit geben, sich nicht hilflos und isoliert zu fühlen, und aktiv dazu beitragen, die Universität einem rassistuskritischen Raum näherzubringen. Vor

allem angesichts des Erstarkens von rechten und rassistischen Gruppierungen in der Gesellschaft, wie der AfD und PEGIDA, ist die Schaffung eines autonomen Referats für von Rassismus betroffene Menschen von enormer Wichtigkeit.

Wir planen gemeinsame Frühstücke anzubieten, den bereits bestehenden Stammtisch weiterzuführen und auszubauen, ein großes Angebot an diversen Workshops (z.B. Empowerment-Workshops für Betroffene, oder Critical-Whiteness-Workshops für Allies⁵) zu organisieren, für eine intersektionale Herangehensweise an Diskriminierung mit anderen Referaten zusammenzuarbeiten, der Universität bei Interesse Vorschläge zu unterbreiten, wie aus der Perspektive Betroffener mehr zu einem rassismuskritischen Klima beitragen werden kann und im Generellen als Ansprech- und Vernetzungsstelle zu fungieren.

Aus diesen Gründen beantragen wir zum einen die Anerkennung von Rassismus betroffener Menschen (BIPOC) als benachteiligte Statusgruppe in der Satzung der Studierendenschaft und in Folge dessen die Schaffung eines autonomen AStA-Referates.

Beide zentralen Punkte (Anerkennung als benachteiligte Statusgruppe, demokratische Legitimation) können nur von einem autonomen AStA-Referat für BIPOC geleistet werden.

Wir danken vielmals für die Aufmerksamkeit, die unserem Antrag entgegengebracht wurde und stehen für Nachfragen (an bipoc.projekt@uni-muenster.de) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Yara Dampha und Samira Hassan

für die Statusgruppe der BIPOC der Universität Münster

Literatur:

NdM-Glossar: Indigene, [online] <https://glossar.neuemedienmacher.de/glossar/indigene/> (Letzter Aufruf: 07.04.2020).

NdM-Glossar: Person of Color (PoC), [online] <https://glossar.neuemedienmacher.de/glossar/people-of-color-poc/> (Letzter Aufruf: 07.04.2020).

Sow, Noah (2009): *Deutschland Schwarz Weiß. Der alltägliche Rassismus*, 5. Aufl., München: Wilhelm Goldmann Verlag.

⁵ Allies = rassismuskritische Bezeichnung für Verbündete